

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ in der Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch vom XX.XX.2024 (NSG WE 132)

Stand: 19.04.2024

Präambel

Die Ausweisung von Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes (EU-VSG) „V11 – Hunteniederung“ (DE 2816-401) als Naturschutzgebiet (NSG) „Moorhauser Polder“ stellt einen Beitrag zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar. Sie dient der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient der Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes „V11 – Hunteniederung“. Diese wertbestimmenden Arten sind das Ergebnis der Meldung als EU-Vogelschutzgebiet. Die Erfordernisse zur Sicherung sind Maßgabe der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), wobei in Artikel 4 der Richtlinie in Arten des Anhangs I (Artikel 4 Absatz 1) und in die sogenannten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 unterschieden wird.

Die Verordnung berücksichtigt, dass das unter Naturschutz gestellte Gebiet im Naturraum Wesermarschen durch landwirtschaftliche Nutzungen im Rahmen einer zumeist extensiven Grünlandbewirtschaftung geprägt ist. Ferner wird berücksichtigt, dass es sich bei dem Gebiet um ein im Jahr 1980 per Verordnung festgelegtes Überschwemmungsgebiet gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs.1 und 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl.; S.468), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Moorriem, Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Moorhauser Polder“ (NSG WE 132) erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Landschaftseinheit „Stedinger Marsch“, die zur naturräumlichen Haupteinheit der „Wesermarschen“ in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ gehört. Charakteristisch für die Landschaftseinheit ist die nur wenige Dezimeter über, zum Teil auch unter dem Meeresspiegel liegende, überwiegend als Grünland genutzte Marsch mit zahlreichen Gräben.

Das NSG befindet sich an der südwestlichen Grenze des Landkreises Wesermarsch zur Stadt Oldenburg am Unterlauf der Hunte. Die nordöstliche Grenze des Gebietes wird durch die L 865 zwischen Oldenburg und Huntebrück bzw. durch den östlichen Deichfuß des „Neuen Wulfsdeichs“ gebildet, wo das NSG unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gellener Polder und Fährbucht“ angrenzt, während das LSG „Untere Hunte“ die südliche Grenze des NSG darstellt. Im Westen wird das NSG durch den östlichen Deichfuß des „Wulfsdeichs“ begrenzt, wo das NSG unmittelbar an das NSG „Bornhorster Huntewiesen“ angrenzt.

Im Süden grenzt das LSG „Untere Hunte“, das zur Sicherung von Teilbereichen des VSG V 11 sowie des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE-2716-331) dient, an das NSG „Moorhauser Polder“ an. Östlich des NSG „Moorhauser Polder“ befindet sich das LSG „Gellener Polder und Fährbucht“.

Beim NSG „Moorhauser Polder“ handelt es sich um ein bedeutendes Rastgebiet für nordische Gänse und verschiedene Entenarten. Darüber hinaus weist das NSG insbesondere im Frühjahr eine hohe Bedeutung für Wiesenlimikolen auf.

Das NSG ist geprägt durch extensiv bewirtschaftetes Grünland innerhalb des Polders sowie intensiv bewirtschaftetes Grünland im Bereich des „Huntedeichs“ sowie des „Neuen Wulfsdeichs“. Das Gebiet befindet sich hierbei insgesamt auf einer Höhe von - 0,4 bis + 3,4 m NHN. Der Moorhauser Polder stellt einen Wasserretentionsraum im Rahmen des Hochwasserschutzes der Stadt Oldenburg dar. Es kann ferner durch entsprechende Stauvorrichtungen Wasser der Hunte sowie aus Niederschlägen im Polder aufgestaut werden, um für die wertgebenden Arten des Gebiets ideale Bedingungen zu schaffen. Die gesamte Fläche des Gebietes befindet sich im öffentlichen Eigentum.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1:6.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Elsfleth (Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth) und dem Landkreis Wesermarsch - Untere Naturschutzbehörde - (Poggenburger Straße 15, 26919 Brake) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist zum überwiegenden Anteil Bestandteil des EU-VSG V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im EU-VSG liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 104 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NNatSchG die dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Schutzgebietes als Lebensstätte beziehungsweise Biotop schutzbedürftiger, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Seltenheit, Vielfalt und Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der für das EU-VSG wertgebenden Vogelarten.
2. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der weiteren Vogelarten, die für das EU-VSG von besonderer Bedeutung sind.
3. Die Erhaltung und Wiederherstellung feuchter bis nasser Bodenverhältnisse mit saisonalen Überstauungen im Winter bis ins Frühjahr mit extensiver Grünlandbewirtschaftung während der Vegetationsperiode.
4. Die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener, beruhigter und ungestörter Brut-, Aufzucht-, Rast- und Nahrungshabitate zum Schutz sensibler Vogelarten durch Vermeidung störender Vertikalstrukturen.
5. Die Erhaltung und Entwicklung gehölz- und barrierefreier Flugkorridore insbesondere auch zu benachbarten, für die Vogelarten relevanten Lebensräumen.

6. Die Entwicklung und Förderung des über das NSG hinausgehenden Biotopverbundes u.a. mit dem angrenzenden NSG „Bomhorster Huntewiesen“, dem angrenzenden LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ und dem angrenzenden LSG „Untere Hunte“ sowie mit anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch eine gebietsübergreifende Vernetzungs- und Austauschfunktion, die z. B. die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft ermöglichen.
- (2) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im EU-VSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände nachfolgend genannter Arten. Die Erhaltungsziele sind den mitveröffentlichten Anlagen 3 und 4 zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung sind.
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten gemäß den Erhaltungszielen in Anlage 3:
- a) Löffelente (*Spatula clypeata*) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
 - b) Pfeifente (*Mareca penelope*) als Gastvogel wertbestimmend,
 - c) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast wertbestimmend,
 - d) Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - e) Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) als Gastvogel wertbestimmend,
 - f) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - g) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - h) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - i) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel wertbestimmend.
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten gemäß den Erhaltungszielen in der Anlage 4:
- a) Krickente (*Anas crecca*) als Gastvogel bedeutend,
 - b) Stockente (*A. platyrhynchos*) als Gastvogel bedeutend,
 - c) Knäkente (*Spatula querquedula*) als Gastvogel bedeutend,
 - d) Schnatterente (*Mareca strepera*) als Gastvogel bedeutend,
 - e) Reiherente (*Aythya fuligula*) als Gastvogel bedeutend,
 - f) Singschwan (*Cygnus cygnus*) als Gastvogel bedeutend,
 - g) Höckerschwan (*C. olor*) als Gastvogel bedeutend,
 - h) Spießente (*Anas acuta*) als Gastvogel bedeutend,
 - i) Blässgans (*Anser albifrons*) als Gastvogel bedeutend,
 - j) Graugans (*A. anser*) als Gastvogel bedeutend,
 - k) Tundrasaatgans (*A. serrirostris*) als Gastvogel bedeutend,
 - l) Silbermöwe (*Larus argentatus*) als Gastvogel bedeutend,
 - m) Stummöwe (*L. canus*) als Gastvogel bedeutend,
 - n) Mantelmöwe (*L. marinus*) als Gastvogel bedeutend,
 - o) Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) als Gastvogel bedeutend,
 - p) Kampfläufer (*Tringa pugnax*) als Gastvogel bedeutend,
 - q) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) als Gastvogel bedeutend,
 - r) Grünschenkel (*T. nebularia*) als Gastvogel bedeutend,
 - s) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutvogel bedeutend,
 - t) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Brutvogel bedeutend,
 - u) Wachtel (*Coturnix coturnix*) als Brutvogel bedeutend,
 - v) Blässhuhn (*Fulica atra*) als Brutvogel und als Gastvogel bedeutend,
 - w) Bekassine (*Gallinago gallinago*) als Brutvogel bedeutend,
 - x) Schafstelze (*Motacilla flava*) als Brutvogel bedeutend,

- y) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel bedeutend,
- z) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) als Brutvogel bedeutend,
- aa) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) als Brutvogel bedeutend,
- bb) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) als Gastvogel bedeutend,
- cc) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) als Brutvogel bedeutend,
- dd) Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Brutvogel bedeutend,
- ee) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) als Gastvogel bedeutend,
- ff) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel bedeutend,
- gg) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Gastvogel bedeutend,
- hh) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Gastvogel bedeutend.
- ii) Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) als Gastvogel bedeutend.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen sowie Modellfahrzeuge aller Art im Gebiet zu betreiben,
2. Anhänger oder Geräte abzustellen oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge, Einrichtungen oder Mobilheime aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu angeln, zu grillen, zu baden, zu campen, offenes Feuer zu entzünden, zu reiten oder im Gebiet Schlittschuh zu fahren,
3. Das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) sowie ferngesteuerte Geräte, Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten oder fliegen zu lassen,
4. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auszubauen oder wesentlich zu verändern, auch wenn diese keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bedürfen.
5. Die bestehenden Wege auszubauen, wesentlich zu verändern oder neue Wege anzulegen.
6. Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
7. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen.
8. Hunde, die nicht der Jagd ausüben dienen oder als Hüte-, Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde eingesetzt werden, im Gebiet mitzuführen.
9. Anpflanzungen aller Art, insbesondere die Pflanzung von Einzelbäumen oder Gehölzen sowie Erstaufforstungen, vorzunehmen oder Sonderkulturen inkl. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
10. Wildwachsende Pflanzen und Pilze oder einzelne ihrer Bestandteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
11. Nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen im Gebiet anzubringen oder anzusiedeln.

12. Stoffe in Gewässer einzubringen, einzuleiten, aus diesen zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Ernteerzeugnisse, Klärschlamm sowie Bodenbestandteile einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 14. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen;
 15. Innerhalb oder außerhalb des NSGs Maßnahmen durchzuführen, welche negative Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden oder fließenden Gewässer im NSG hervorrufen können oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können oder geeignet sind, den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen, Brunnen anzulegen, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen.
 16. Die natürliche Oberflächengestalt zu verändern; insbesondere durch Bodenauftrag (z.B. Verfüllung von Senken oder Aufspülungen), Bodenverdichtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen.
 17. Vergrämungsmaßnahmen aller Art, insbesondere solche in visueller oder akustischer Form, im NSG durchzuführen oder Feuerwerkskörper im NSG zu zünden oder zur Explosion zu bringen.
 18. Ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Leitungen jeder Art, Kabel oder Rohre zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder nicht mobile Einzäunungen zu errichten oder rechtmäßig bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern; auch wenn diese keiner Genehmigung nach einer anderen Rechtsnorm bedürfen oder von vorübergehender Art sind.
 19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
 20. Organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG außerhalb der in der maßgeblichen, mitveröffentlichten Verordnungskarte (Anlage 2) gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das **Befahren und Betreten** des NSG auch abseits der Wege
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Flächen,
 - b) durch die zuständige Naturschutzbehörde und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde soweit sie nicht bereits durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,

- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
 - f) zur Durchführung freigestellter Handlungen.
2. die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Kampfmittelbeseitigung, der Unfallbekämpfung oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Unterhaltung der Hunte als Bundeswasserstraße dienen, unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung.
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung, zur Besucherlenkung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fallen auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft werden.
 5. Aktivitäten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Gebietsuntersuchung sowie der Umweltbildung und Umweltdokumentation, einschließlich der Entnahme von wenigen Einzelexemplaren nicht besonders geschützter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 6. die Bekämpfung invasiver Pflanzen- und Pilzarten, wie beispielsweise Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. die fachgerechte Bekämpfung des Bisam (*Ondatra zibethicus*) sowie weiterer invasiver Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, mittels geeigneter Fanggeräte und Fangmittel, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von diesem Zustimmungsvorbehalt ist die behördlich koordinierte Bisambekämpfung.
 8. die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien nach § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG), sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck nach § 34 BNatSchG besteht, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 9. der Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, die Unterhaltung, Sanierung und die Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen sowie Leitungen zur öffentlichen Verwendung und Entsorgung.
 10. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Deich- und Küstenschutzanlagen im NSG, ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, diese bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist in diesen Fällen anschließend unverzüglich zu informieren.
 11. die Instandsetzung der weiteren bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
 12. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.
 13. Der Ausbau, die Sanierung und die Instandsetzung der vorhandenen Straßen und Wege bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 14. Die Entnahme von Einzelgehölzen sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen außerhalb des Waldes entsprechend den rechtlichen Vorgaben und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

15. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck nach § 34 BNatSchG besteht.

- (3) Freigestellt sind alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen **Landwirtschaft** auf der Grundlage der guten fachlichen Praxis und unter Beachtung der Verbotstatbestände gemäß § 3 dieser Verordnung sowie der nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abgeleiteten Vorgaben:
1. Ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen.
 2. Ohne Grünland- und Narbenerneuerung; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wild- und Hochwasserschäden sowie von Treibsel und dadurch verursachten Narbenschäden sind nur mit für den Naturraum typischen und handelsüblich verfügbaren Gräser- und Kräutermischungen zulässig.
 3. Eine Reparatur entstandener Flurschäden auf das vor der Entstehung des Schadens vorliegende Niveau ist binnen eines Jahres nach der Entstehung des Schadens freigestellt; eine Reparatur älterer Schäden bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 4. Ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 14.
 5. Die Entnahme von Oberflächenwasser gem. § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für das örtliche Tränken von Weidevieh.
 6. Die Unterhaltung sowie Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen auf das Niveau ihrer bisherigen Leistungsfähigkeit erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01.09. bis 01.12. eines jeden Jahres; Die Instandsetzung bedarf der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
 7. Die Düngung auf Dauergrünlandflächen erfolgt ausschließlich als Erhaltungsdüngung oder, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, als Düngung zur Förderung der Bodenaktivität. Die gesetzlichen Regelungen zu Gewässerrandstreifen und Abstandsregelungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) sowie der Bundes-Düngeverordnung (BüV) bleiben unberührt.
 8. Ohne die Verwendung von Gülleverschlachtungssystemen oder anderen großflächig über die landwirtschaftlich genutzte Fläche gezogenen Zubringssystemen vom 15.03. bis zur ersten zulässigen Nutzung.
 9. Ohne ein Ausbringen von Wirtschaftsdünger oder sonstigen organischen Substanzen aus der Geflügelhaltung.
 10. Ohne Befahren und maschinelle Bearbeitung des Grünlandes vom 15.03. bis zur ersten zulässigen Nutzung z.B. durch Walzen, Schleppen oder Striegeln.
 11. Für die Mahd gilt:
 - (a) Die erste Grünlandmahd ist grundsätzlich ab dem 01.07. eines Jahres zulässig; in Abhängigkeit vom Brutgeschehen kann die zuständige Naturschutzbehörde einer früheren Mahd ab dem 15.06. eines Jahres zustimmen.
 - (b) Die Mahd erfolgt ausschließlich von innen nach außen und nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.
 - (c) Das Mähgut wird vollständig abgefahren.
 12. Für die Beweidung gilt:
 - (a) Die zulässige Beweidungsdichte von 3 Rindern / ha oder 1 Großvieheinheit Schafe / ha wird bis zum 15.06. nicht überschritten; diese Einschränkung gilt nicht für die Deiche im NSG.
 - (b) Die Beweidung erfolgt ausschließlich mit Rindern oder Schafen; andere Weidetierarten sind nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 - (c) Eine Portions- oder Umtriebsweide unterbleibt abseits der Deiche.
 - (d) Die erforderliche Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen aus Holzpfählen, von mobilen Weidezäunen (z. B. Weidenetze) oder von wolfsabweisenden Zäunen sowie von Viehtränken ist freigestellt.
 13. der Einsatz von Drohnen im Bereich des NSG zur Wildtierrettung (u.a. Aufspüren von Rehkitzen, Gelegen, Küken) mittels Wärmebildkamera unmittelbar vor der Mahd durch die Landwirtschaft und die Jägerschaft mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern die Abweichung aus landwirtschaftlichen Gründen geboten ist und der Schutzzweck gem. § 2 nicht beeinträchtigt wird oder wenn sie für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich ist.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung** an und in Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG sowie unter Berücksichtigung des geltenden „Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ des Landes Niedersachsen sowie dessen Ergänzungsband A für Marschengewässer in der jeweils gültigen Fassung sowie nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben:
1. Maßnahmen, die über die übliche Gewässerunterhaltung hinaus gehen, wie beispielsweise Entschlammungen oder Uferbefestigungen werden vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt und haben natur- und artenschonend sowie ohne Vertiefung der Sohle zu erfolgen.
 2. Die Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung erfolgt nur zwischen dem 01.09. und 01.12. eines Jahres und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Zwingende zeitliche Abweichungen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen.
 3. Mit einer Verschlichtung von ausgebaggertem Material im unmittelbaren Nahbereich des aufgereinigten Gewässers und nicht in der Zeit vom 20.03. bis 01.07. eines Jahres, sofern keine naturschutzfachlichen Belange wie z. B. wertvolle Biotope entgegenstehen.
 4. Unterhaltungsmaßnahmen werden ausschließlich mit einem Mähkorb mit eingelegten Lochblechen durchgeführt, Grabenfräsen oder Lotmaschinen werden nicht eingesetzt.
 5. Die Entfernung der aufkommenden Gehölze an den Gewässerrändern erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung sowie nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Jagd auf wertgebende sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung ist, mit Ausnahme der Graugans, unzulässig. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
 2. Die Jagd auf Bodenprädatoren sowie auf Nutria ist zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten zulässig und erfolgt insbesondere durch Bau- und Fallenjagd. Bei der Fallenjagd sind, zum Schutz geschützter Tierarten, ausschließlich Lebendfallen zu verwenden. Die verwendeten Fallen sind im Inneren, zum Schutz vor Verletzungen unbeabsichtigt gefangener Tiere, metallfrei (z. B. ohne Drahtgitter) oder mit einer glatten Oberfläche auszustatten. Ferner sind die Fallen mit einem Auslösemelder zu versehen; in begründeten Einzelfällen sind Abweichungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Es ist sicherzustellen, dass im Gewässer verwendete Fanggeräte und Fangmittel ein Ertrinken gefangener Tiere ausschließen.
 3. Die Verwendung von Jungfuchsfallen aus ummanteltem Draht ist bei sach- und fachgerechter Bewirtschaftung der Fallen, insbesondere bei mehrmaliger Fallenkontrolle am Tag, zulässig
 4. Ohne die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Kanzeln, Kunstbauten) sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art; eine Errichtung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig.
 5. Ohne die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen oder Hegebüschen; eine Anlage von Kirrungen, Salzlecken und Futterplätzen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 6. Es erfolgt keine Anfütterung von Wasservogelwild.
 7. Das Einschießen von Waffen im NSG ist nicht zulässig. Die Überprüfung der Treffpunktlage vor der eigentlichen Jagdausübung ist hingegen zulässig.

8. Über den jagdlich zwingend erforderlichen Hundeeinsatz hinaus sind Arbeiten mit Jagdhunden wie z. B. Ausbildung oder Prüfung im NSG unzulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **fischereiliche Nutzung** unter Beachtung der nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Fischerei erfolgt ausschließlich im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. eines Jahres und ausschließlich an den Angelgewässern gemäß Anlage 2 der Verordnung.
 2. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung schutzwürdiger Arten - insbesondere Fischotter, Biber und tauchende Vogelarten – größtmöglich ausgeschlossen ist.
 3. Die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät sowie mit Reusen durch die örtlichen Angelvereine und den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte ist freigestellt, die Durchführung ist mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; handelt es sich um derartige Maßnahmen, zu deren Durchführung bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, so entfällt die Notwendigkeit der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt ist die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der **Deiche** im Bereich des NSGs gemäß nachfolgender Vorgaben:
1. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung und zur Deichverteidigung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG), sofern sie durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG durchgeführt oder beauftragt werden, mit Ausnahme des Neu- und Ausbaus von Deichen.
 2. Der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen zur Erfüllung der Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Deiche.
 3. Zur Gewährung der Deichsicherheit und des Hochwasserschutzes ist die Beweidung der Deiche mit Schafen sowie das Tränken der Schafe an der Hunte unabhängig von der Beweidungsdichte freigestellt.
 4. Rammarbeiten jeder Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist anschließend unverzüglich zu informieren.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung oder das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich oder in anderer Weise bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG sowie des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Befreiungen bedürfen der Schriftform. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sich diese im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten gemäß § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Untersuchungen und Maßnahmen zu dulden:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSGs oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. Die Umsetzung behördlich angeordneter Maßnahmen zur Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope (gem. § 30 BNatSchG) sowie zum besonderen Artenschutz (gem. § 44 ff. BNatSchG).
 3. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 der vorliegenden Verordnung Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Nachfolgend sind Maßnahmen aufgeführt, die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlich sind, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen;
 2. regelmäßige anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.
- (3) Die §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden wertbestimmenden sowie der weiteren für das Gebiet bedeutenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie sowie wertvoller Pflanzengesellschaften und gesetzlich geschützter Biotope.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden wertbestimmenden sowie der weiteren für das Gebiet bedeutenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie sowie wertvoller Pflanzengesellschaften und gesetzlich geschützter Biotope.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote gem. § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im digitalen Amtsblatt des Landkreis Wesermarsch in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Moorhauser Polder“ vom 30.11.1982 außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den xx.xx.2024

Landkreis Wesermarsch

Siefken

Landrat

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1	Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000
Anlage 2	Verordnungskarte im Maßstab 1: 6.000 (Wege gem. § 3 Abs. 2 und Angelgewässer gem. § 4 Abs. 6 der Verordnung)
Anlage 3	Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten des EU-VSG V11-Hunteniederung im NSG
Anlage 4	Erhaltungsziele der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG V11-Hunteniederung im NSG